

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 15 (1974)
Heft: 14

Artikel: Menschenrecht contra Sowjetrecht 4. Ungleich vor dem Gesetz
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschenrecht contra Sowjetrecht

Ungleich vor dem Gesetz

Fortsetzung der Untersuchung von Laszlo Revesz

Wir fahren damit fort, einzelne Bestimmungen der UNO-Menschenrechtserklärung von 1948 mit den Rechtsnormen und ihrer Auslegung in den Staaten des Sowjetsystems zu vergleichen.

Art. 7 der Menschenrechtserklärung: «Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf den gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf den gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung ...»

Solange es nur Klassenstaaten mit Klassenjustiz gibt, kann — wie alle Lehrbücher hervorheben — keine Rede sein von Einhaltung dieser Forderung. Der materielle Verbrechensbegriff und die damit zusammenhängende Sozialgefährlichkeit schliessen die Gleichheit vor dem Gesetz prinzipiell aus, obwohl das Prinzip in den Strafprozessordnungen sowohl der UdSSR als auch der Volksdemokratien enthalten ist.

Der Begriff der Sozialgefährlichkeit: Von der Liquidierung des Klassenfeindes zur Ausschaltung der Andersdenkenden

Nach der herrschenden Rechtslehre ist die Sozialgefährlichkeit eine ausgesprochene Klassenerscheinung («Juriditscheskij slowar», Bd. II, S. 19). Wie der schon erwähnte Piontkowskij betonte, ist die Sozialgefährlichkeit das «allgemeine politische Kriterium eines Verbrechens» («Sowjetskoje gosudarstwo i prawo», Nr. 6/1954, S. 72): Nicht die formellen Kriterien des Verbrechens und der Schuld sind im Gerichtsurteil in erster Linie zu berücksichtigen, sondern die Sozialgefährlichkeit, wobei man aber eine

objektive und subjektive Sozialgefährlichkeit unterscheiden muss. Tat und Täter müssen für die Gesellschaft gefährlich sein. Statt einer Gleichheit vor Gesetz entsteht also eine hierarchische Einstufung der potentiellen Kriminellen in verschiedene Sozialgefährlichkeits-Kategorien. Während Art. 7 des sowjetrussischen Stragesetzbuches vom Jahr 1926 (gültig bis 1961 bzw. 1958) und Art. 58/1 die These der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ohne Schuld (gegen subjektiv-sozialgefährliche Personen waren «Massnahmen des sozialen Schutzes gerichtlicher Art» zugelassen) verankerten, bedeutete die Zugehörigkeit zum Proletariat infolge der geringeren subjektiven Sozialgefährlichkeit einen mildernden Umstand. Seit der Justizreform (Grundlagen der strafrechtlichen Gesetzgebung, 1958, und StGB der RSFSR, 1961, Art. 32 bzw. 37) ist zwar der Begriff «Delikt ohne Schuld» beseitigt worden, doch gilt die differenzierte subjektive Sozialgefährlichkeit der Angehörigen verschiedenen sozialen Milieus bis heute. Der Spitzenjurist A. Sacharow drückte 1961 den bis heute sowohl in der UdSSR als auch in allen Volksdemokratien geltenden Grundsatz wie folgt aus:

«Die (strafbare) Handlung und die Sozialgefährlichkeit des Täters sind in der Rechtsprechung im gleichen Masse und voneinander getrennt zu berücksichtigen ... Im sowjetischen Strafrecht müssen alle strafrechtlichen Begriffe, alle gesetzlichen Tatbestände so angewandt werden, dass dabei ihre objektive Bedeutung für die Interessen des sozialistischen Staates und die Bewertung des Täters vom Standpunkt der Gesell-

schaft aus im gleichen Ausmass berücksichtigt sind.» (A. Sacharow: «O litschnosti prestupnika i prinzipach prestupnosti w SSSR. Ueber die Person des Delinquenten und die Prinzipien der Delinquenz in der UdSSR.» Moskau 1961, S. 13.)

Die Folge der angewandten These der (subjektiven) Sozialgefährlichkeit ist die «Individualisierung» der Strafe, die eine gleiche Beurteilung von Menschen verschiedenen Charakters und aus unterschiedlichen Milieus prinzipiell ausschliesst. Die «Individualisierung» wird in allen Ostblockstaaten verlangt.

Der Richter des ungarischen Obersten Gerichtes, Ferenc Vida, musste in der Zeit der grossen Liberalisierung des Jahres 1956 den Standpunkt der Justiz zur Gleichberechtigung folgendermassen zum Ausdruck bringen: Staatsbürgerliche Gleichberechtigung werde zwar konstitutionell anerkannt, doch bedeute dies keinesfalls die Gleichberechtigung der Klassen, was in einem Klassenstaat ab ovo unmöglich sei. Sie bedeute lediglich die gleiche juristische Lage der Angehörigen derselben Klasse, nicht aber jene der Angehörigen der verschiedenen gesellschaftlichen Klassen. (Ferenc Vida: «Az itelkezés eszmei szinvonalanak emelese es a perek osztálytalmanak vizsgalata. Die Hebung des ideellen Niveaus der Rechtsprechung und die Prüfung des Klasseneinhaltes der Prozesse.» — «Jogtudományi Közöny», Budapest, Nr. 7/1956, S. 413.)

Der führende ungarische Jurist Imre Szabo verlangte in einem in mehreren Sprachen veröffentlichten Werk «Das sozialistische Recht» (Moskau 1964, S. 122—124) eine nach sozialen und politischen Gesichtspunkten zu praktizierende Rechtsanwendung: «Das Verhältnis zwischen sozialistischer Gesetzlichkeit und dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet heute in den sozialistischen Staaten, dass die Anwendung dieses Prinzips (nämlich jenes der Gleichheit) elastisch sein muss und die soziale Lage sowie die individuellen Eigenschaften dieser oder jener Person zu berücksichtigen hat ...» Diese Unterscheidung sei notwendig, damit das sozialistische Recht seine Funktionen erfüllen könne (nämlich Unterdrückung des Feindes und Festigung des Systems).

Nach der totalen Liquidierung der feindlichen

Das Buch zum Thema

Max Hauser: «Menschenrechte im Sowjetsystem». Herbert Lang, Bern, und Peter Lang, Frankfurt/M. (Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Band 66), Bern-Frankfurt 1973, 268 S.

Der Autor gibt ein abgerundetes Bild über die marxistisch-leninistische Rechtsauffassung unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Menschenrechte (S. 25—44), und anschliessend beschäftigt er sich mit den wichtigsten Grundrechten der osteuropäischen Bürger im einzelnen. Zuerst behandelt er das Recht auf Eigentum (S. 45—81) und weist auf die grossen Unterschiede im Schutz des persönlichen und sozialistischen (das heisst genossenschaftlichen und staatlichen oder, wie man sagt, allvölkischen) Eigentums zugunsten des letzteren hin. Auch dem Erbrecht widmet er in dessen historischer Entwicklung kurze Aufmerksamkeit (S. 77—81). Der Leser sieht klar die Tendenz in der Entwicklung des Eigentumsrechts: Umwandlung des genossenschaftlichen Eigentums in Staatseigen-

tum und Einschränkung, zum Teil Beseitigung des sogenannten «Privateigentums». Das zweite Grundrecht, dem der Autor grössere Aufmerksamkeit schenkt, ist das Recht auf Arbeit (Seiten 82—94), wobei er jedoch gleichzeitig hervorhebt, es handle sich hier viel eher um Pflicht als Recht.

Paragraph 5 ist der Gleichberechtigung gewidmet, wobei der Autor auf die Widersprüche zwischen Recht und Praxis hinweist (S. 95—113). Hier hätte er vielleicht etwas mehr und konkreter hervorheben können, dass die sowjetische Staatsverfassung die Gleichberechtigung nur «ohne Rücksicht auf Rasse und Nationalität» garantiert, obwohl die Allgemeine Menschenrechtserklärung 1948 auch noch weitere Forderungen stellt, im Hinblick auf soziale Herkunft, Beruf usw.

Ein beträchtlicher Teil der Arbeit hat die persönlichen Rechte zum Thema (S. 135 ff.), wobei folgende Hauptthemen behandelt werden: Die Unverletzlichkeit der Person, d.h. die Stellung des Angeklagten im Strafprozess, das Brief- und

Postgeheimnis, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Ehefreiheit und die Freizügigkeit. Dieser Teil ist der wichtigste und der beste im Buch, da der Autor hier auf die mangelnden strafprozessrechtlichen Garantien konkret hinweist und auch betont, die Freizügigkeit sei nicht einmal konstitutionell verankert.

Unter den politischen Rechten befasst sich Hauser mit der Vereinigungsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäusserung und der Gewissensfreiheit und weist gleichzeitig auf deren Abhängigkeit «von den Interessen der Werktätigen» ab.

Nicht direkt zum Thema gehörend, aber sehr interessant ist die Schilderung der staatlichen bzw. — wie man im Marxismus-Leninismus sagt — der «nationalen» Souveränität (S. 114—135). Hauser beweist hier, dass das in der sowjetischen Propaganda so oft wiederholte und für andere Völker verlangte Recht auf Selbstbestimmung in der Sowjetunion nicht im geringsten garantiert ist — weder rechtlich noch in der Praxis.

Das Buch spricht einen breiten, an politischen Fragen interessierten Leserkreis an. Js

Klassen wirkt sich der Begriff der subjektiven Sozialgefährlichkeit gegen Andersdenkende aus.

Die strafrechtliche Immunität von Parteimitgliedern . . . Und über die Suspension befindet nicht ein Gericht, sondern ein Parteigremium

Andererseits garantiert die These der Sozialgefährlichkeit eine Straflosigkeit für Personen, die subjektiv nicht sozialgefährlich sind bzw. sein können. Art. 12 des sowjetischen Parteistatuts sagt:

«Wenn sich ein Parteimitglied strafrechtlich zu ahnende Vergehen zuschulden kommen liess, wird es aus der Partei ausgeschlossen und nach dem Gesetz zur Verantwortung gezogen.»

Unwillkürlich taucht bei den von Parteileuten begangenen Delikten die Frage auf, ob auch ein Parteimitglied subjektiv sozialgefährlich sein kann. Kann jemand der Avantgarde des Volkes, dem leitenden Kern von Staat und Gesellschaft angehören (Art. 126 der Sowjetverfassung), wenn er gleichzeitig für Staat und Gesellschaft gefährlich ist? Die Sozialgefährlichkeit von Parteimitgliedern würde der Staatsverfassung widersprechen, welche die Kommunisten «die aktivsten und zielbewusstesten Bürger» nennt (Art. 126).

Da die Sozialgefährlichkeit ein konstantes Verbrechenlement ist, geniessen die Kommunisten eine gewisse strafrechtliche Immunität. Denn zuerst entscheidet die Partei, ob ein Kommunist eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung beging; im bejahenden Fall schliesst sie ihn aus.

Eine solche Lösung widerspricht flagrant dem Grundsatz der Gleichheit vor Gesetz (Art. 8 der Grundlagen der Strafprozessordnung und StPO der RSFSR, Art. 14). Solange der Kommunist in der Partei ist, sind Staatsanwaltschaft und Gerichte gegen ihn machtlos, denn strafbare Parteileute müssen zuerst aus der Partei ausgestossen werden, und erst nachher dürfen sie vor Gericht gebracht werden. Will die Partei einen «verdienten» Kommunisten nicht fallen lassen, so geniesst dieser strafrechtliche Immunität — contra legem. Bei strafbaren Handlungen entscheidet also das Partei-Gerichtssystem mit dem Komitee für Kontrolle beim ZK der KPdSU an der Spitze.

Es ist in der Praxis gang und gäbe, dass Parteimitglieder nach einem oder auch zwei Wirtschaftsverbrechen mit einer Parteistrafe davonkommen, und nur wenn sie dann in Ungnade fallen, fliegen sie aus der Partei und kommen vor Gericht.

Wie selbst die «Prawda» betonte (18.5.1963, S. 1), verletzen viele Parteileute die Staats- und Parteidisziplin systematisch oder betrügen den Staat systematisch, bleiben aber trotzdem unbestraft. Wie dann sowohl in der Sowjetunion als auch in der Volksdemokratie selbstkritisch hervorgehoben wird, festigt sich auf diese Weise bei den Parteifunktionären die Auffassung, sie könnten sich alles erlauben; die Partei stehe ohnehin hinter ihnen. Es kommt sehr oft vor — wie sich aus den spärlichen Berichten über Strafprozesse ergibt —, dass Parteiose ein gewisses Delikt mit einem schweren Gerichtsurteil büssen. Parteileute dagegen im gleichen Fall nur eine Parteistrafe (Warnung, Verweis, strenger Verweis) einhandeln. Es ist dann klar, dass er-tappte Parteifunktionäre wünschen, ihr Fall werde möglichst von den höheren Parteiorganen

behandelt, da diese ihnen einen noch besseren Schutz gewähren können.

Die Zahl der Kommunisten beläuft sich heute auf 15 Millionen, jene der Sowjetmitglieder auf 2,2 Millionen; wenn man berücksichtigt, dass etwa die Hälfte der letzteren Kommunisten sind, so sind auch über 16 Millionen Sowjetbürger vor Gerichtsverfahren geschützt. — In den Volksdemokratien wird die strafrechtliche Sonderstellung der Kommunisten mit der Ausnahme der DDR (Statut der SED, Art. 12) nicht expressis verbis garantiert; die Praxis ist aber genau dieselbe wie in der UdSSR. (Vgl. L. Revesz: «Kommentar zum Statut der KPdSU», Bern 1973, S. 435 ff.)

(Fortsetzung folgt)

Das Dokument

«Wir pfeifen auf die internationalen Gesetze; wir spucken auf sie!» Das war die Reaktion des Staatsanwaltes von Nachodka (UdSSR), als man ihn darauf aufmerksam machte, dass die UdSSR den internationalen Vertrag über Menschenrechte samt den Bestimmungen zur Ausreisefreiheit ratifiziert hat.

Diese Sätze sind in einem Brief sowjetischer Bürger an die UNO-Menschenrechtskommission bezogen. Wir bringen ihn als Dokument — allerdings nicht der UNO-Materialien, sondern der neuesten Samisdat-Texte aus der Sowjetunion.

An das UNO-Komitee für Menschenrechte von den Sowjetbürgern

Grigorij Lawrentjewitsch Waschtschenko und Jewgenij Adol'fowitsch Bressenden, wohnhaft in der Stadt Nachodka, Primorskij-Region

Gesuch

Wir haben beim Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR einen Antrag auf Emigration aus der UdSSR aufgrund unserer religiösen Ueberzeugungen eingereicht.

Man hat uns geantwortet, dass unser Gesuch vom 16.4.1973 an den Rat für Angelegenheiten der Religion beim Ministerrat der UdSSR weitergeleitet worden sei. Seither haben wir keinerlei schriftliche Antwort auf unser Gesuch erhalten. Mündlich gibt man uns den Bescheid, wir sollten nicht bitten und nichts beantragen, da sich niemand mit diesen Fragen beschäftigen werde. «Geben Sie uns eine Einladung von Ihren Verwandten, und dann stellen wir Ihnen die Ausreisedokumente aus», so antwortete uns der Chef des Passbüros der Stadt Nachodka, Major Moroskin, wobei er präziserte, dass er eine Instruktion von seinen Vorgesetzten habe, uns keine schriftliche Antwort auf unser Gesuch zu erteilen.

Deshalb fuhr ich nach Moskau, um mich zu überzeugen, ob die Worte von Genosse Moroskin tatsächlich eine Antwort im Namen der Regierung der UdSSR seien und nicht bloss eine Antwort der Lokalbehörden.

Am 18. Februar 1974 wurde ich im Innenministerium der UdSSR von Oberst Danilow in Sachen unserer Emigration aus der UdSSR nach Israel oder in ein anderes Land aufgrund der religiösen Ueberzeugungen empfangen. Oberst Danilow antwortete mir, sie könnten uns keine Dokumente für die Ausreise aus der UdSSR ausstellen, da wir weder von der Regierung noch von Verwandten in dem Land, wohin wir zu reisen beantragten, eine Einladung vorweisen könnten.

Ich bat Oberst Danilow um die Erlaubnis, einen Brief ans Menschenrechtskomitee der UNO zu schreiben, damit es uns helfe, uns ins Einvernehmen zu setzen mit der Regierung Israels oder eines beliebigen anderen Landes unter jenen, die die Existenz Gottes nicht verneinen und ihren Bürgern erlauben, nach den religiösen Ueberzeugungen gemäss dem Evangelium zu leben.

Oberst Danilow erteilte die Erlaubnis dazu. Ich erkundigte mich, ob mein Brief den Adressaten erreichen würde. Er antwortete, dass er ankommen würde.

Unsere Glaubensgemeinschaft von Christen evangelischen Glaubens (Pfingstgemeinde) galt bis 1963 offiziell für verboten. Man liess uns keine Gottesdienste abhalten, rückte mit Tränengas gegen die Häuser vor, in denen sich Gläubige versammelten, auferlegte ihnen Bussen, bekämpfte sie mit Wasserwerfern, trieb sie gewaltsam auseinander und schleppte sie aus dem Haus, in dem sie zusammengekommen waren, machte den Geistlichen für die Führung der Glaubensgemeinschaft den Prozess und verurteilte sie zu langer Gefängnishaft und zu Verbannung.

Nachdem die Gläubigen der Stadt Tschernogorsk bei der Botschaft der USA Tonbänder, Photos sowie mündliche Zeugenaussagen über alle Repressionen gegen die Glieder unserer Glaubensgemeinschaft in der UdSSR im ganzen und in der Stadt Tschernogorsk in der Krasnojarskij-Region im besonderen hinterlegt hatten, gab es in der Weltöffentlichkeit Proteste gegen die Sowjetregierung wegen ihrer Gewaltanwendung gegen die Gläubigen unserer Gemeinschaft. Man befreite unsere Geistlichen aus den Gefängnissen und Lagern und hob das offizielle Verbot der Tätigkeit unserer Glaubensgemeinschaft auf, aber ein inoffizielles Verbot ist doch geblieben. Man verbietet uns nach wie vor friedliche Gebetsversammlungen, auferlegt uns Bussen und droht uns Freiheitsentzug an, und zwar mit Wissen des Vertreters für Angelegenheiten der Religion beim Ministerrat der UdSSR, Genosse Schlandakow, in Nachodka (Primorskij-Region) und der Vertreter der Behörde in Tschernogorsk (Krasnojarskij-Region). Als wir ein Gesuch mit der Bitte um Ausreisegenehmigung einreichten, nannte uns der stellvertretende Vorsitzende des Stadt-Exekutivkomitees von Nachodka Vaterlandsverräter und drohte, uns dafür dem Gericht zu übergeben, uns die Kinder wegzunehmen. Als wir erwiderten, die Emigration sei kein Verbrechen, sondern das Recht jedes Menschen, und die Sowjetregierung habe den Pakt über die Menschenrechte ratifiziert (Anm.: durch einen Ukas des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 18.9.1973), sagte der Staatsanwalt von Nachodka, Bochan: «Wir pfeifen auf internationale Gesetze, wir spucken auf sie! Wir haben eine Instruktion des Ministers, und von ihr lassen wir uns leiten.» Dies sprach er im Namen der Staatsgewalt. Die Tatsache, dass wir keine Erlaubnis für die Ausreise aufgrund der religiösen Ueberzeugungen erreichen können, beweist, dass Staatsanwalt Bochan von Nachodka recht hat. Auf die drei Eingaben, die wir eingereicht haben, haben wir keine einzige schriftliche Antwort erhalten.

Wir bitten Sie inständig, uns aus der UdSSR ausreisen zu helfen.

Dieses Gesuch schreibe ich im Namen von achtzig Gläubigen und ihrer Familien, die auszureisen wünschen — nach Israel oder in ein anderes Land, wo sie gemäss ihren Ueberzeugungen leben können. Das Gesuch im Namen der Gläubigen von Nachodka (Primorskij-Region) und Tschernogorsk (Krasnojarskij-Region) schrieb

Bressenden Jewgenij Adol'fowitsch, wohnhaft in:

Primorskij-Region
Nachodka
ul. Linejnaja
pervyj rjad, d. 3a

25. Februar 1974